



**GVV KOMMUNAL
VERSICHERUNG VVaG**



GVV-Kommunalversicherung VVaG Postfach 40 06 51 50836 Köln

Stadt Hennef
Zentrale Steuerung u. Service
-Steuerunterstützung-
z. H. Frau Tatjana Martens
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef/Sieg

GVV-Kommunalversicherung VVaG
Aachener Str. 952-958
50933 Köln
Telefon: 0221 4893-0
www.gvv.de

Sie erreichen uns
Montag - Freitag von 7:30 bis 18:00 Uhr.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Armin Braun
Telefon: 0221 4893-799
Telefax: 0221 4893-57799
E-Mail: armin.braun@gvv.de

Unser Zeichen (bitte stets angeben):
A 022-2012/500068 Bra-do

Ihr Zeichen:

18.03.2012

04.04.2012

Verkehrssicherungspflicht beim Betrieb einer BMX-Hügelpiste

Sehr geehrte Frau Martens,

wir nehmen Bezug auf Ihre e-Mail vom 28.3.2012.

Auf Ihre Anfrage hin teilen wir Ihnen folgendes mit:

Im Hinblick auf Ihre Fragestellung liegt uns keinerlei Rechtsprechung vor und auch konkrete Schadenfälle zu dieser Problematik aus unserem Hause sind uns nicht bekannt. Dies deutet zumindest einmal darauf hin, dass in der Praxis sich das haftungsrechtliche Risiko aus dem Betrieb einer solchen Anlage in Grenzen halten dürfte. Andererseits kann zur Beantwortung Ihrer Anfrage vor diesem Hintergrund nur auf allgemeine Erwägungen zurückgegriffen werden.

Grundsätzlich bestehen gegen den Betrieb einer solchen Anlage aus haftungs- und versicherungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Von zentraler Bedeutung ist aber zunächst einmal, dass die hierfür vorgesehene städt. Fläche für den Betrieb einer solchen Anlage grundsätzlich überhaupt geeignet ist. Wichtig ist, dass eine solche Anlage keine unerwarteten Gefahrenquellen für die Nutzer aufweist. Zwar liegt es in der Natur der Sache, dass das Fahren mit einem BMX-Rad über Hügel, Sprungschanzen u. ä. schon aufgrund der vorgegebenen Bodenstruktur und der Abhängigkeit von der Witterung mit nicht ganz unerheblichen Risiken behaftet ist. Jeder Nutzer nimmt insoweit aber eine gewisse Selbstgefährdung in Kauf. Auf diese Gefährdungslage sollte mit einer entsprechenden Beschilderung hingewiesen werden. Allein eine entsprechende Beschilderung ist hingegen nicht geeignet, die Haftung des Betreibers auszuschließen. Neben der Auswahl sowie Gestaltung der Fläche ist es wichtig, darauf zu achten, dass sich dort keinerlei atypische Hindernisse befinden, welche einem den Sport sachgerecht ausübenden Benutzer zum Verhängnis werden können. Häufige Probleme stellen insoweit nicht farblich gekennzeichnete Absperrschranken, Ketten, Absperrpfosten oder Halterungen für derartige Pfosten dar. Wichtig ist darüber hinaus, dass das Gelände keine erheblichen bzw. nicht beherrschbaren Absturzrisiken aufweist. In diesem Zusammenhang macht es

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Verbandsdirektor Wolfgang Schwade (Vorsitzender)
Verbandsdirektor Horst F. Richartz

Verbandsdirektor Heribert Rohr
Verbandsdirektor Thomas Uyllen
Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel
Landrat Bertram Fleck
Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

Sitz Köln
Amtsgericht Köln HRB 732

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 Konto-Nr. 404 8
BIC COKSDE33
IBAN DE19 3705 0299 0000 0040 48

- 2 -

letztlich einen Unterschied, ob es sich um eine frei zugängliche Anlage handelt oder der Zugang auf Personen beschränkt ist, die das mit der Anlagenbenutzung verbundene Risiko sicher einschätzen können. Bei einem frei zugänglichen Gelände sind die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht des Betreibers deutlich höher.

Wichtig ist darüber hinaus, dass das Gelände in regelmäßigen Abständen auf seinen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand hin kontrolliert wird und die so durchgeführten Kontrollen auch dokumentiert werden. Gefährliche Ein- bzw. Umbauten durch den Nutzer sind nachhaltig zu begegnen, weshalb unserer Einschätzung nach die Erstellung und Unterhaltung einer derartigen Anlage nur in enger Abstimmung mit einem fachkundigen Mitarbeiter der Stadt erfolgen kann. In jedem Fall verbietet es sich, das Gelände ausschließlich zur Verfügung zu stellen, städtischerseits in der Folge aber nicht zu betreuen.

Für sinnvoll halten wir schließlich noch die Anbringung eines Hinweisschildes in Anlehnung an Ziff. 6.2 der DIN33943 (Skateinrichtung), wonach die Benutzung der Anlage u. a. nur mit geeigneter Schutzausrüstung erfolgen sollte.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zunächst gedient zu haben und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
GVV-Kommunalversicherung VVaG

Wir dürfen Sie bitten, unser oben genanntes Zeichen stets anzugeben, um Suchaufwand bei der Zuordnung eingehender Schreiben zu vermeiden.

Handwritten note: * Hinweis: bitte, ob wir auch...